Az., 1913 - 112

Satzung

Pfeffelbach iber die Straßenreinigung für die Gemeinde........ von 15. Juli, 1995.

Aufgrund des § 17 Landosstraßengesetz vom 15.2.1963 in der Fassung vom 17.12.1963 (GVBL. S. 57, BS 91-1) und des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetzes für Theinland-Pfelz, Teil A) vom 25.9.1964 (GVBL. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung beschlossen:

\$ 1

Gogenstand der Reirigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortelago golegenon öffentlichen Straßen. Oeffentliche Straßen im Sinno dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Strafen, Were und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlos-soner oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne urbebaute Grundstücke, zur Bebaumg ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände odor einseitige Bobauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (2) Zu den öffentlichen Strafen gehören insbesondere:
- a)Gehwege einschließlich der Durchlässe;

b) Parkolätze: c) Straßenrinnen;

d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe;

e) Einflußöffnungen der Strafenkanäle;

1) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette; g) Böschungen und Grabenüberbrückungen; h) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Enti-

Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze;

j) Radwege.

(3) Gehvoge im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohno Micksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße(z. B. Bürgorsteige, unbefestigte Gehvege, zum Gehen geeignete Fandstreifen. Bankette, Sommerwege).

\$ 2

Reinigungspflicatige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 IStrG. der Ge-meinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlosson werden oder die an diese angrenzen. Die Feinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahr-
- (2) Den Eigentümern werden gleichzestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarfeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht; und die Tobpurgsborechtigten (§ 1093 RGB)

- (3) Die Reinigungspflicht der Geweinde als Grundstückseigentümerin eder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 IStrG.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist eine Mickricht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusom wahöngende Grundbesitz anzusehen; der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, Insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnumer zugeteilt ist.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßenstück sind gosamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gomeinde eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In di eer Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Felnigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gomeinde ist widerruflich.

\$ 3

Loistungsunfähigkeit der Reinigun;spflichten

- (1) Boi Leistungsumfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches oder wirtschaftliches Unvermögen oder Unzumutbarkeit bei Fahrbehnen verkehrsreicher Straßen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt worden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig und eine Straße als verkehrsreich anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Die Gemeinde kann von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erhoben.

Š 4

Uebertragum der Reinigum; spflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

Unfang der allgemeinen Seinigung

Die Leinigungspilicht umfaßt insessundere

1. das 8 spreagen und Säubern der Straßen (8 6)

2. die Schnoeräumung auf den Strasen (9 7)

3. das B strumen der Gebwege, Fußgängerüberwege und der besenders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (9 8)

4. das Freihalten von oberirdischen Verrichtungen auf der Straße, die der Entwisserung oder der Brendbekkupfung dienen, von Unrat, Eis, Schnes oder den Gasserabfluß störenden Gemalsbenden.

\$ 6

Besprengen und Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und umbefestigten Randstreisen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 26 Uhr in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 17 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Geh-fläche gewährleistet ist. Der später Häumende muß sich insoweit an die schon bestehenden Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Ueberwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

8 8

Bostrouen der Straßon

- (1) Die Stroupflicht erstrecht sich auf Gebwege, Fulgüngerüberwege und besonders geführlichen Fehrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gebrog vorhanden ist, gilt als Gebrog ein Streisen von 1.5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Ueberwege sind als solche besonders gekommseichnete Uebergänge für dem Fullgüngerverkehr sowie die not-wendigen Uebergänge an Straßenkreusungen und -einmindungen. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeiren Erfahrungen besonders geführdeten Stellen werden ist einer Anlage zu dieser Satzung besoichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gelwege, Fulgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbehnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfen den Stoffen (Asche, Sand., Sägenehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacker und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehregen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und feutgetretener Eis-und Schneerückstände verwendet verlen; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Bis-und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Tutselbahnen sind unverzüglich zu teseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längrichtung und die Ueberwege so aufeinander abgestimmt sein, das eine durchgehend benutzbare Gehfliche gewährleistet ist. Der später Strouende hat sich inseweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor der Nachbargrundstücken bzw. Ueberwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu strom en, daß während der allgemeiren Verkehrszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgärgerüterwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Sutschgefahr besteht.
- +) örtlich verschieden.

\$ 9

Unfang der besonderon Beinigung

Wernden öffentliche Streßen, insbesondere bei der An-und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bedervorkommen oder anderen Gegenständen ode bei der Abfuhr von Schutt, durch Leekwerden oder Zerbrechen von Gefä sen, beim Vichtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt so müssen sie von demjerigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusemmengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so ebliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Keinigung.

ot 3 Abwesser

Den Straßen, insbesondere der Tinnen, Gräben und Kanülon dürfen kein Spül-, Haus-, Fükel- oder geverbliche Abvässer zugeleitet werden Joe falls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkelten verbeten. Das in den Rinnen, Gräbe und Kanälon bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu bseitigen wie die durch Prost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

Goldbuße und Zwargsmittel

- (1) Wer gegen Vorschriften die ser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge-oder Vertot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu leee. DM geahndet werden.
- (2) Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personalgesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.
- (3) Das Unterwerfungsverfahrer nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrig keiten vom 25.3.1952 (EGBL. I S. 177) findet Anwendung.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12 Inkrafttreten

Pfeffelbach, den 15. Juni 1965 Gemeindeverwaltung: gez. Edmund Müller Bürgermeister